

Newsletter

Inhalt

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle fordert Informationen zu etwaigen Stromweiterleitungen ein	2
Anpassung des Netznutzungsvertrages Strom durch die Bundesnetzagentur	3
Bundesnetzagentur verkündet Starttermin für das Marktstammdatenregister-Webportal	4
Veranstaltungen	4
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle fordert Informationen zu etwaigen Stromweiterleitungen ein

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat von seiner Nachprüfungsbefugnis gemäß § 68 Abs. 2 EEG 2017 Gebrauch gemacht und Anfang dieser Woche damit begonnen, eine Vielzahl privilegierter Unternehmen i.S.d. Besonderen Ausgleichsregel anzuschreiben, um detaillierte Informationen zu etwaigen Weiterleitungen an Fremdunternehmen zu erhalten.

Nach Angaben des BAFA wurde im Zuge der letztjährigen Bearbeitung von Begrenzungsanträgen festgestellt, dass verstärkt Fremdunternehmen beschäftigt wurden, allerdings diesem Einsatz möglicherweise keine Stromweiterleitungen entsprachen. Insofern sei die zutreffende Ermittlung der selbst verbrauchten Strommenge und der Stromkostenintensität durch die Antragsteller fraglich. In diesem Zusammenhang sei vor allem die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu beachten, die allerdings zum Stromsteuerrecht und dem dort relevanten Begriff des „Verwenders“ erging.

Eine Überprüfung erfolge nach Angabe des BAFA erst jetzt, da im Dezember die dafür erforderlichen Ressourcen beim BAFA noch aufgrund des allgemeinen Prüfungsaufwands und des einheitlichen Bescheidversands gebunden waren. Damit das BAFA nunmehr in die Lage versetzt wird zu prüfen, ob trotz des Einsatzes von „Auftragnehmern“ die gesetzlichen Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 EEG 2017 eingehalten wurden, werden die angeschriebenen Unternehmen aufgefordert, die auf der BAFA-Homepage abrufbare „Liste der Auftragnehmer“ auszufüllen. In diesem Zusammenhang sei insbesondere die entsprechende Ausfüllhilfe zu beachten, die ebenfalls auf der BAFA-Homepage zu finden ist.

Sollte das BAFA zu dem Ergebnis kommen, dass bei der Erteilung des Begrenzungsbescheides die Voraussetzungen nach § 64 EEG 2017 nicht vorlagen, kann der Begrenzungsbescheid nach § 68 Abs. 1 EEG 2017 zurückgenommen werden. Vor diesem Hintergrund ist es dringlich geboten, die entsprechenden Angaben vor Übermittlung genau zu prüfen und die wesentlichen Ausführungen der Ausfüllhilfe sowie des zuletzt vom BAFA veröffentlichten Hinweisblattes Stromzähler (Stand: 23. Juni 2017, derzeit nicht mehr auf der Homepage des BAFA verfügbar) zu berücksichtigen.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang eine Vielzahl von durchaus bedeutenden Abgrenzungsfragen (z.B. wie ist die vom BAFA angedeutete 10 MWh-Grenze zu verstehen?, Liegt im Einzelfall überhaupt eine relevante Weiterleitung vor oder handelt es sich um an Dritte bereitgestellte Mengen?), weshalb wir empfehlen, hier im Einzelfall vorab mit der Behörde in Kontakt zu treten, um so späteren „Missverständnissen“ von vornherein zu begegnen.

Mit Blick auf die besondere Bedeutung der Nachprüfungspflicht für die betroffenen Unternehmen, haben wir uns eingehend mit der Thematik beschäftigt und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auch auf das diesem Newsletter anliegende Informationsschreiben zu den Themen Weiterleitungen und Messkonzepte.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Anpassung des Netznutzungsvertrages Strom durch die Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat den Netznutzungsvertrag angepasst und eine neue Fassung auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Der Netznutzungsvertrag wurde zum 1. Januar 2016 verbindlich durch die Bundesnetzagentur festgelegt (Az.: BK6-13-042) und bezeichnet einen Vertrag, den die Letztverbraucher oder die Lieferanten mit dem jeweiligen Netzbetreiber abschließen, um die Netznutzung zur Belieferung abzuwickeln.

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 hat die 6. Beschlusskammer der BNetzA den Netznutzungsvertrag Strom aktualisiert (Az.: BK6-17-168). Insbesondere vor dem Hintergrund des Digitalisierungsgesetzes, das der Einführung von sog. Smart Metern dient, waren die Ergebnisse der Überarbeitung bereits länger erwartet worden. Nach Angaben der BNetzA, sind die jüngsten Änderungen nur in geringem Ausmaß erfolgt. Es wurden weder Regelungen für moderne bzw. intelligente Messsysteme in den Vertrag integriert, noch wurde für diesen Regelungsgegenstand eine weitere Anlage zum Netznutzungsvertrag geschaffen. Nunmehr enthält der Vertrag lediglich Bestimmungen zu konventionellen Messeinrichtungen. Für moderne Zähler und Systeme sind die Marktakteure nun gefordert, selbst Regelungen zu entwickeln. Der Regelungsbedarf sei angesichts des erst anstehenden Rollouts noch nicht absehbar, meint die Bundesnetzagentur. Deshalb habe die Beschlusskammer einen weitergehenden Eingriff in die Privatautonomie vermieden.

Weitere Änderungen des Netznutzungsvertrags umfassen unter anderem die Festlegung der Überweisung als neuen Regelfall der Zahlungsweise und die Möglichkeit des Vertragsschlusses auch in Textform. Die Bundesnetzagentur hat zudem beschlossen, dass der Lieferantenrahmenvertrag zukünftig nicht mehr schriftlich, sondern auch elektronisch abgeschlossen werden kann.

Der neue Netznutzungsvertrag ist ab dem **1. April 2018 zwingend** zu verwenden. Neue Verträge sind nach diesem Muster zu schließen und bestehende Vertragsverhältnisse sind entsprechend umzustellen. Der Wechsel für Bestandsverträge muss vor dem Außerkrafttreten des alten Netznutzungsvertrags zum 1. April 2018 erfolgt sein.

Zur Unterstützung bei der Umstellung und zur Beantwortung von Fragen – beispielsweise für den Abschluss von Neuverträgen in der Übergangsphase – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Bundesnetzagentur verkündet Starttermin für das Marktstammdatenregister-Webportal

Am 1. Februar 2018 hat die Bundesnetzagentur den Starttermin für das Marktstammdatenregister-Webportal verkündet, welches ab dem 4. Dezember 2018 online verfügbar sein wird.

Mit dem Marktstammdatenregister (MaStR) wurde im Jahr 2017 ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes aufgebaut, das von den Behörden und Marktakteuren des Energiebereichs genutzt wird. Für energiewirtschaftliche Akteure wurden umfangreiche neue Meldepflichten geschaffen, deren Verletzung zu teils gravierenden Sanktionen für die Meldepflichtigen führen kann.

Die Webplattform zur Eintragung in das Register sollte bereits im Herbst 2017 zur Verfügung stehen, der Start wurde aber zunächst auf Sommer 2018 verschoben. Der nun veröffentlichte Starttermin im Dezember 2018 bedeutet damit eine weitere Verzögerung um etwa ein halbes Jahr.

Registrierungspflichten bestehen für viele Marktakteure grundsätzlich erst ab Verfügbarkeit der Online-Plattform. Bestimmte Akteure bzw. Einheiten müssen sich jedoch bereits über im PDF-Format von der BNetzA zur Verfügung gestellte Formulare registrieren (z.B. Anlagen i.S.d. EEG, die bereits nach der Anlagenregisterverordnung registrierungspflichtig waren).

Gern stehen wir Ihnen bei Rückfragen zu diesem Themenbereich zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Veranstaltungen

Tagesseminar „Richtige Antragstellung nach §§ 63 ff. EEG 2017“

15. März 2018 in Frankfurt

[Link](#) zu weiteren Informationen und zur Anmeldung.

Schulung Energiemanager 2018

In einer gemeinsamen Schulungsveranstaltung bieten Ihnen PwC, DQS und Arqum auch im kommenden Jahr praxisnahe und gebündelte Informationen zu den aktuellen Themen im Energiemanagement.

Wir bieten Ihnen eine praxisnahe und persönliche Schulung an, in der die gemeinsame Erarbeitung von Lösungen für Ihre Unternehmen im Mittelpunkt steht. Auch Ihre Fragen aus der betrieblichen Praxis können Sie mit den Experten klären.

Die Schulung ist auf 20 Teilnehmer begrenzt. Zielgruppe sind verantwortliche Personen in Unternehmen aus den Bereichen Controlling, Energiemanagement, Technik und Facility Management.

Termine:

20. Februar 2018 in München und

22. Februar 2018 in Düsseldorf.

Bei Interesse, finden Sie unter diesem [Link](#) weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung. Jeder Teilnehmer erhält ein Teilnahme-Zertifikat über die erfolgte Weiterbildung in energiewirtschaftlich relevanten Themen.

Nicolas Deutsch, Senior Manager, Tel.: +49 211 981-3962

E-Mail: nicolas.deutsch@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

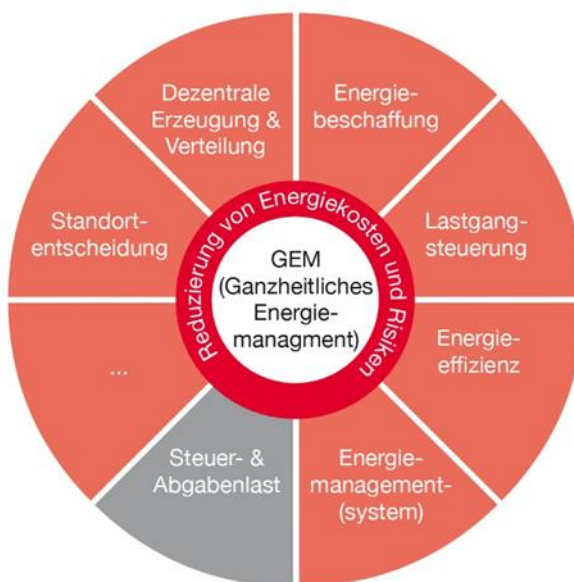
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.